

**Ordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie
vom 23.01.2020**

**§ 1
Allgemeines**

Das Verfahren der Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW) vom 18. Dezember 2019 mit den nachstehenden Maßgaben.

**§ 2
Kriterien**

In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:

- Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung: bis zu 90 Punkte
- Vorliegen einer fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 Studienplatzvergabeverordnung NRW – Berufsausbildungen Pharmazie: 10 Punkte.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals auf das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung.
- (2) Die Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie vom 18. November 2010 (AB Uni 2010/25) tritt mit Abschluss des Auswahlverfahrens zum Wintersemester 2019/2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 23. Januar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s